



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Köhler AfD**
vom 05.03.2025

Quotenregelungen im öffentlichen Dienst in Bayern

Quotenregelungen im öffentlichen Dienst, die Frauen bei gleicher Eignung bevorzugen, sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Quotenregelungen (durch Gesetz, Rechtsverordnung etc.) gibt es im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern in welchen Bereichen zugunsten von Frauen? | 3 |
| 1.2 | Welche Härtefallregelungen sind jeweils zugunsten der Männer vorgesehen? | 3 |
| 1.3 | In wie vielen Fällen wurden jeweils aufgrund einer dieser Regelungen gemäß Fragen 1.1 und 1.2 Personen welchen Geschlechts eingestellt? | 3 |
| 2.1 | Welche Quotenregelungen (durch Gesetz, Rechtsverordnung etc.) gibt es im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern in welchen Bereichen zugunsten von Männern? | 3 |
| 2.2 | Welche Härtefallregelungen sind jeweils zugunsten der Frauen vorgesehen? | 3 |
| 2.3 | In wie vielen Fällen wurden jeweils aufgrund einer dieser Regelungen gemäß Fragen 2.1 und 2.2 Personen welchen Geschlechts eingestellt? | 3 |
| 3.1 | Welche Quotenregelungen (durch Gesetz, Rechtsverordnung etc.) gibt es im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern in welchen Bereichen zugunsten von Hermaphroditen, Personen ohne bestimmtes Geschlecht oder anderen Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen (können)? | 3 |
| 3.2 | Welche Härtefallregelungen sind jeweils zugunsten der Frauen und Männer vorgesehen? | 3 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen wurden jeweils aufgrund einer dieser Regelungen gemäß Fragen 3.1 und 3.2 Personen welchen Geschlechts eingestellt? | 4 |

4.1	Verwendet die Staatsregierung (ausnahmsweise) die Eigenschaft als Mann oder Frau als Differenzierungskriterium, unabhängig von materiellen Anforderungen, in einem oder mehreren Fällen ohne eine (spezielle) gesetzliche Grundlage?	4
4.2	Gibt es im öffentlichen Dienst in Bayern Konstellationen (etwa bei der Finanzierung von Hochschullehrerstellen), in denen Frauen, Männer, Hermaphroditen oder Personen ohne bestimmtes Geschlecht finanzielle Leistungen aufgrund dieses Merkmals erhalten?	4
4.3	In welchen Fällen diskriminiert die Staatsregierung Frauen, Männer, Hermaphroditen oder Personen ohne bestimmtes Geschlecht zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur bei jeweils dieser speziellen Gruppe auftreten können?	4
5.1	Welche biologischen Unterschiede differenzieren Frauen, Männer, Hermaphroditen oder Personen ohne bestimmtes Geschlecht aus Sicht der Staatsregierung?	4
5.2	In welchen Bereichen des öffentlichen Diensts in Bayern sind mehr Frauen als Männer beschäftigt?	4
5.3	In welchen Bereichen des öffentlichen Diensts in Bayern sind mehr Männer als Frauen beschäftigt?	4
6.1	Mit welchen Maßnahmen gleicht die Staatsregierung zur Durchführung des Gleichbehandlungsauftrags faktische Nachteile für Männer durch begünstigende Regelungen aus?	5
6.2	Mit welchen Maßnahmen gleicht die Staatsregierung zur Durchführung des Gleichbehandlungsauftrags faktische Nachteile für Frauen durch begünstigende Regelungen aus?	5
6.3	Mit welchen Maßnahmen gleicht die Staatsregierung zur Durchführung des Gleichbehandlungsauftrags faktische Nachteile für Hermaphroditen oder Personen ohne bestimmtes Geschlecht durch begünstigende Regelungen aus?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 27.03.2025

- 1.1 **Welche Quotenregelungen (durch Gesetz, Rechtsverordnung etc.) gibt es im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern in welchen Bereichen zugunsten von Frauen?**
- 1.2 **Welche Härtefallregelungen sind jeweils zugunsten der Männer vorgesehen?**
- 1.3 **In wie vielen Fällen wurden jeweils aufgrund einer dieser Regelungen gemäß Fragen 1.1 und 1.2 Personen welchen Geschlechts eingestellt?**
- 2.1 **Welche Quotenregelungen (durch Gesetz, Rechtsverordnung etc.) gibt es im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern in welchen Bereichen zugunsten von Männern?**
- 2.2 **Welche Härtefallregelungen sind jeweils zugunsten der Frauen vorgesehen?**
- 2.3 **In wie vielen Fällen wurden jeweils aufgrund einer dieser Regelungen gemäß Fragen 2.1 und 2.2 Personen welchen Geschlechts eingestellt?**

Die Fragen 1.1 bis 2.3 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern ist das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGlG) der maßgebliche Regelungsort. Das BayGlG enthält weder zugunsten von Frauen noch zugunsten von Männern Quotenregelungen für den öffentlichen Dienst in Bayern. Insofern sind auch keine Härtefallregelungen vorgesehen. Zwar sollen die Frauenanteile in Bereichen, in denen Frauen erheblich unterrepräsentiert sind, nach dem BayGlG erhöht werden, dies steht aber nicht im Zusammenhang mit gesetzlichen Geschlechterquoten. Vielmehr ist immer der Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) vorrangig.

- 3.1 **Welche Quotenregelungen (durch Gesetz, Rechtsverordnung etc.) gibt es im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern in welchen Bereichen zugunsten von Hermaphroditen, Personen ohne bestimmtes Geschlecht oder anderen Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen (können)?**
- 3.2 **Welche Härtefallregelungen sind jeweils zugunsten der Frauen und Männer vorgesehen?**

3.3 In wie vielen Fällen wurden jeweils aufgrund einer dieser Regelungen gemäß Fragen 3.1 und 3.2 Personen welchen Geschlechts eingestellt?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Quotenregelungen könnten nur auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 GG getroffen werden, welcher sich auf Frauen und Männer bezieht. Insofern gibt es für den öffentlichen Dienst in Bayern auch keine Quotenregelungen zugunsten Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder Personen ohne Geschlechtseintrag.

4.1 Verwendet die Staatsregierung (ausnahmsweise) die Eigenschaft als Mann oder Frau als Differenzierungskriterium, unabhängig von materiellen Anforderungen, in einem oder mehreren Fällen ohne eine (spezielle) gesetzliche Grundlage?

Nein, die Staatsregierung verwendet die Eigenschaft als Mann oder Frau nicht als Differenzierungskriterium ohne gesetzliche Grundlage.

4.2 Gibt es im öffentlichen Dienst in Bayern Konstellationen (etwa bei der Finanzierung von Hochschullehrerstellen), in denen Frauen, Männer, Hermaphroditen oder Personen ohne bestimmtes Geschlecht finanzielle Leistungen aufgrund dieses Merkmals erhalten?

Nein, es gibt im öffentlichen Dienst in Bayern keine Personengruppen, die rein aufgrund ihres Geschlechts finanzielle Leistungen erhalten.

4.3 In welchen Fällen diskriminiert die Staatsregierung Frauen, Männer, Hermaphroditen oder Personen ohne bestimmtes Geschlecht zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur bei jeweils dieser speziellen Gruppe auftreten können?

Die Staatsregierung hält sich selbstverständlich an die Regelungen des GG, der Bayerischen Verfassung (BV) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), weswegen keine der genannten Personengruppen diskriminiert wird.

5.1 Welche biologischen Unterschiede differenzieren Frauen, Männer, Hermaphroditen oder Personen ohne bestimmtes Geschlecht aus Sicht der Staatsregierung?

Die biologische Unterscheidung von Geschlechtern ist Sache der Wissenschaft und obliegt nicht der Staatsregierung.

5.2 In welchen Bereichen des öffentlichen Diensts in Bayern sind mehr Frauen als Männer beschäftigt?

5.3 In welchen Bereichen des öffentlichen Diensts in Bayern sind mehr Männer als Frauen beschäftigt?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zahlen zu Frauen- und Männeranteilen im öffentlichen Dienst lassen sich dem Sechsten Gleichstellungsbericht entnehmen (vgl. www.stmas.bayern.de¹; S. 35 ff.). Danach sind im Schulbereich Frauen mit 71,8 Prozent überproportional beschäftigt, wohingegen im Polizeibereich mit 75,0 Prozent Männer überproportional beschäftigt sind (vgl. Darstellung 2 bis 11, S. 46 des Sechsten Gleichstellungsberichts). In der übrigen Verwaltung sind Frauen mit 50,1 Prozent und Männer mit 49,9 Prozent insgesamt nahezu gleich beschäftigt.

6.1 Mit welchen Maßnahmen gleicht die Staatsregierung zur Durchführung des Gleichbehandlungsauftrags faktische Nachteile für Männer durch begünstigende Regelungen aus?

6.2 Mit welchen Maßnahmen gleicht die Staatsregierung zur Durchführung des Gleichbehandlungsauftrags faktische Nachteile für Frauen durch begünstigende Regelungen aus?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayGIG trifft in Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Art. 3 Abs. 2 GG bzw. Art. 118 Abs. 2 BV Regelungen, die bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts beseitigen und die Gleichberechtigung von Frau und Mann fördern sollen. Maßnahmen enthält das BayGIG in Art. 4 ff Diese beziehen sich insbesondere auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um Regelungen, die konkret Frauen oder Männer gegenüber dem anderen Geschlecht begünstigen.

6.3 Mit welchen Maßnahmen gleicht die Staatsregierung zur Durchführung des Gleichbehandlungsauftrags faktische Nachteile für Hermaphroditen oder Personen ohne bestimmtes Geschlecht durch begünstigende Regelungen aus?

Grundlage für das BayGIG ist der Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 118 Abs. 2 BV. Dieser bezieht sich konkret auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Maßnahmen aus dem BayGIG beziehen sich daher ebenfalls ausschließlich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

¹ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/gleichstellung/bsoz208-011_gleichstellungsbericht_bf_final-ua-secured.pdf

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.